

31. Januar dieses Jahres erhobener Reclamation gelangte jedoch dieser Gegenstand unter Zustimmung der Kammer an den ersten Ausschuss, welcher dem ihm gewordenen Auftrage gemäß darüber folgenden Bericht erstattet.

Die gedachte Verordnung bietet für ihre Beurtheilung den doppelten Gesichtspunkt dar:

- 1) inwieweit sie als verfassungsmäßig zu erachten sei? und
- 2) ob und in welcher Maaße sie künftig als Landesgesetz Geltung erhalten solle?

Der Ausschuss hat indes für jetzt wenigstens die erste Frage völlig unberührt lassen müssen, weil die ihm vorliegenden Berathungen und Beschlüsse der ersten Kammer von derselben gleichfalls abgesehen und deren Erledigung von einer besondern Berichterstattung darüber abhängig gemacht haben. Gegenstand dieses Berichtes ist daher nur die Prüfung der Verordnung vom 7. Mai vorigen Jahres, insoweit dieselbe unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der Volksvertretung als Gesetz promulgirt werden soll.

Berichterstatter Abg. Koch: Ich habe nun dem geehrten Präsidium anheimzugeben, ob vielleicht hier ein Abschnitt zu machen ist, um die allgemeine Debatte eröffnen zu können.

Präsident Cuno: Ich glaube, daß hier derjenige Punkt des Berichtes ist, an welchen sich die allgemeine Debatte anknüpfen kann, und würde es zweckmäßig finden, wenn der Berichterstatter die Güte hätte, zu diesem Punkte noch die allgemeinen, ziemlich kurzgefaßten Motive der Regierungsvorlage vorzutragen.

Berichterstatter Abg. Koch verliest die Motive zu der Verordnung vom 7. Mai 1849 (s. dieselben L.-M. I. Kammer Nr. 16, S. 226, Sp. 2, Zeile 26 v. u. bis S. 227, Sp. 1, Zeile 9 v. o.)

Präsident Cuno: Ich habe nun zu erwarten, ob Jemand in der Kammer zur allgemeinen Debatte das Wort haben will?

(Vizepräsident D. Held meldet sich dazu.)

Vizepräsident D. Held: Meine Herren! Die Verordnung des Gesamtministeriums, welche an die erste Kammer zur Beschlußnahme gelangt und, nachdem letztere erfolgt, an die diesseitige Kammer abgegeben worden ist, erscheint mir von hoher und großer Wichtigkeit. Wichtig erscheint sie mir einmal ihrem Zwecke nach, denn sie hat den Zweck, daß dadurch Anarchie und gewaltsamer Umsturz der staatlichen Verhältnisse verhindert werden soll; wichtig erscheint sie aber auch anderer Seits wegen ihrer Folgen, denn wir müssen erwägen, daß dadurch besondere Maaßregeln, Ausnahmestände herbeigeführt werden. Die fragliche Verordnung ist uns ferner zu einem doppelten Zwecke mitgetheilt worden, nämlich daß wir darüber urtheilen, ob der Erlaß derselben zur Zeit der Maibewegungen ein verfassungsmäßiger war, und dann darüber, ob die Verordnung zum allgemeinen Landesgesetze erhoben werden und fortdauernde Gültigkeit erhalten solle. Da das königliche Decret zuerst an die erste Kammer gelangt und

über die erste Frage Seiten der ersten Kammer noch kein Beschluß gefaßt worden ist, so ist auch die diesseitige Kammer gegenwärtig nicht im Stande, Berathung darüber zu pflegen; nur insoweit kann sie sich bei den einzelnen Bestimmungen der Prüfung der Verfassungsmäßigkeit nicht enthalten, als gerade in Bezug auf diese Bestimmungen die Principfrage über deren verfassungsmäßige Zulässigkeit zugleich zu ihrer eigenen Frage für die künftige Sanction zu machen ist. Wenn nun auf diese Weise die Discussion im Allgemeinen über die Gesetzworlage beschränkt ist, so muß ich gegenwärtig, wenn ich über das Gesetz einige Worte im Allgemeinen bemerken will, auch diese Bemerkungen, diese meine Meinungsäußerungen auf das Bedürfnis und die Nothwendigkeit, ferner auf die Zweckmäßigkeit und Råthlichkeit eines solchen Gesetzes im Falle eines Aufstandes beschränken. Das Bedürfnis eines Gesetzes muß beurtheilt werden nach dem Stande der Gesetzgebung und nach geschichtlichen Erfahrungen. Die Råthlichkeit und Zweckmäßigkeit ist zu beurtheilen nach der Erwägung der Folgen, die aus dem Gesetze zu erwarten sind. Ich muß mich zuvörderst für das Bedürfnis eines solchen Gesetzes mit Bestimmtheit entscheiden, und ich habe es früher schon anerkannt, denn die Geschichte lehrt das Bedürfnis eines solchen Gesetzes. Nicht nur, daß in vielen Staaten Gesetze für außerordentliche Fälle existiren, berufe ich mich auch auf die Ereignisse zu Ende des vorigen Jahrhunderts, wo ein solches Gesetz als nothwendig erkannt wurde, als bei den Aufständen im Bauernstande das Tumultmandat erlassen werden mußte. Man hat ferner das Bedürfnis eines solchen Gesetzes auch auf dem ersten constitutionellen Landtage gefühlt, und es wurde deshalb der Erlaß eines solchen Gesetzes vielfach in Frage gebracht und zuletzt nur darum davon abgesehen, weil man glaubte, daß durch §. 88 der Verfassungsurkunde für außerordentliche Fälle genügende Vorsicht getroffen sei. Es ist aber auch später wieder, im Jahre 1846, das Bedürfnis genauerer Bestimmungen über Tumult gefühlt worden, wie man bei dem damaligen Landtage erkannt und ausgesprochen hat, und die neueste Zeit hat es klar an den Tag gelegt, daß gewisse außerordentliche Maaßregeln in außerordentlichen Fällen nothwendig seien. Denn wenn ein Staat nicht im Allgemeinen sehr kostspielige polizeiliche Einrichtungen treffen und dadurch zu einem lästigen Polizeistaate umgestaltet werden soll, der sehr drückend werden muß, so kann er die Gesetzgebung in der Regel nicht mit Mißtrauen in der Art und Weise ordnen, daß sie für alle, auch für die außerordentlichsten Fälle ausreichend ist. Die Gesetze sind in der Regel nur auf den ruhigen Gang der staatlichen Angelegenheit berechnet, man gedenkt bei deren Erlasse nicht der Zeit der Ueberfluthung und der verheerenden Ueberschwemmungen. Darum bin ich der ausgesprochenen Ansicht, daß ein Gesetz für außerordentliche Fälle nothwendig sei. Man wird sich dagegen auf §. 88 der Verfassungsurkunde berufen, weil derselbe Vorsicht für außerordentliche Fälle treffe. Allein ich muß diesem Grunde widersprechen und dessenungeachtet die Råthlichkeit und Zweckmäßigkeit eines solchen Ge-